

Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2012

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, FRANZEN Erwin, Frau DANNEMARK Daniela, HERMANN Paul, Schöffen;
REUTER Walter, HAEP Rudy, FINK Edgar, HEINDRICHS Elmar, CHRISTEN Maurice,
Frau HECK-NOEL Josepha (ab Punkt 2 der Tagesordnung), HEINEN Erhard, Frau MARGRAFF
Erika, HEINEN Ludwig, Frau GOFFART-KÜCHES Gaby und SCHMIDT Hermann-Joseph,
Gemeinderatsmitglieder;
GILLESSEN Manfred, Sekretär.
Fehlte: Herr BRÜSSELMANS Tony, Gemeinderatsmitglied.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2012.
 3. Müllkosten des Jahres 2013 – Festlegung der Müllsteuern und –gebühren.
 4. Gutachten zum Abschluss der öffentlichen Untersuchung zur Abänderung des PASH.
 5. Genehmigung der Anschaffung zusätzlicher Urnenwände für die Friedhöfe von Elsenborn und Nidrum.
 6. Trinkwasserversorgung:
 - a. Annahme der Vorstudien zum Anschluss der Ortschaften Elsenborn und Berg an die zentrale Trinkwasserversorgung und –aufbereitung. Auftrag zum endgültigen Projekt.
 - b. Genehmigung von Arbeiten zu Brunnenbohrungen. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Arbeitsaufträge.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2012.

Der Rat genehmigt mit 10 Stimmen dafür bei 6 Gegenstimmen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH REUTER, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 3 des Gemeindehaushaltes 2012:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	7.993.889,35	7.901.904,20	91.985,15
Erhöhungen	12.800,27	224.079,88	-211.279,61
<u>Verminderungen</u>	0,00	215.176,90	215.176,90
Neues Ergebnis	8.006.689,62	7.910.807,18	95.882,44

b. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	8.071.503,20	8.071.503,20	0,00
Erhöhungen	44.226,19	34.226,19	10.000,00
<u>Verminderungen</u>	30.000,00	20.000,00	-10.000,00
Neues Ergebnis	8.085.729,39	8.085.729,39	0,00

3° Müllkosten des Jahres 2013 - Festlegung der Müllsteuern und -gebühren.

a. Festlegung der Müllkostenberechnung für das Jahr 2013.

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;
Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2013 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2013, und ausgehend von 6.361 Einwohnerequivalenzen für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepos auf insgesamt 408.055,26 € belaufen werden;

In Anbetracht, dass der Dienst für die Gemeinde kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze zur Erreichung eines bestimmten Deckungsgrades festgelegt wurden und diese nach 2012 mindestens 95% und maximal 110% betragen sollen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit 9 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN):

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2013 durch die Interkommunale AIVE wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2013 auf 408.055,26 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 396.792,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 97,24 % für 2013 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen AIVE übermittelt.

b. Festlegung der Müllsteuern für das Jahr 2013.

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei diese nach 2012 mindestens 95% und maximal 110% betragen sollen;

In Erwägung dessen, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunalen AIVE die Gemeinde in 2013 mit Kosten in Höhe von 408.055,26 € gegenüber Einnahmen in Höhe von 396.792 € rechnen muss;

In Erwägung dessen, dass eine Kostendeckung zu 97,24 % in 2013 erreicht wird und eine erneute Anpassung der Müllsteuern somit nicht erforderlich ist;

In Anbetracht, dass demnach für das Rechnungsjahr 2013 die gleichen Steuern auf die Müllabfuhr wie in 2012 festgelegt werden sollten;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer:

BESCHLIESST:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2013 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 92,00 € für einen Zweipersonenhaushalt 125,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 168,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 168,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus.

Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zugleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

4° Gutachten zum Abschluss der öffentlichen Untersuchung zur Abänderung des PASH.

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 22. Mai 2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers;

Auf Grund der durch die Regierung der Wallonischen Region mit Datum vom 13.01.2005, respektive vom 02.12.2004 genehmigten Projekte eines Abwassersanierungsplans (PASH) für die hydrographischen Unterbecken der AMEL;

In Erwägung, dass hiervon auch die „WARCHE“ über Gebiet der Gemeinde Bütgenbach betroffen ist;

Auf Grund von Artikel R.288 §4 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Auf Grund des Artikels 43 §§2 und 3 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches über die Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie;

In Anbetracht, dass ein Vorschlag zur Abänderung des PASH einer öffentlichen Untersuchung in der Zeit vom 10.09.2012 bis zum 24.10.2012 unterworfen wurde und der Gemeinderat aufgerufen ist, ein Gutachten abzugeben;

Auf Grund des Abschlussprotokolls der öffentlichen Untersuchung, wonach keine Reklamation gegen das Abänderungsprojekt vorgebracht wurde;

Nach Anhören der Erläuterungen von Schöffe HERMANN:

BESCHLIESST einstimmig:

1. Dem vorliegenden Projekt zur Abänderung des Abwassersanierungsplans (PASH) für die hydrographischen Unterbecken der AMEL wird ein günstiges Gutachten abgegeben;
2. den gegenwärtigen Beschluss nebst Unterlagen an die Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (SPGE) weiterzuleiten.

5° Genehmigung der Anschaffung zusätzlicher Urnenwände für die Friedhöfe von Elsenborn und Nidrum.

Angesichts der Notwendigkeit, eine Aufstockung der Urnenkammern auf den Friedhöfen von Elsenborn und Nidrum vorzunehmen;

In Anbetracht, dass hierfür eine Aufstockung um jeweils neun zusätzliche Urnenkammern auf die bestehenden Urnenwände in Frage kommt;

In Anbetracht, dass sich die Kosten dieser Anschaffung auf insgesamt rund 9.600,00 €, zzgl. MwSt., belaufen würden;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2012 unter Art. 8781/725-54 vorgesehen wurden;

Auf Grund von Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Ankauf und das Aufstellen von jeweils neun zusätzlichen Urnenkammern auf den Friedhöfen von Elsenborn und Nidrum zu genehmigen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf geschätzte 9.600,00 €, zzgl. MwSt., und der Ankauf erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung;
- Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° Trinkwasserversorgung:

a. Annahme der Vorstudien zum Anschluss der Ortschaften Elsenborn und Berg an die zentrale Trinkwasserversorgung und –aufbereitung. Auftrag zum endgültigen Projekt.

Auf Grund dessen, dass das Studienbüro BERG & Partner in Eupen mit der Planung zur Vernetzung der einzelnen Ortschaften der Gemeinde mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn und dem damit verbundenen Bau von Zufuhrleitungen beauftragt wurde;

Auf Grund des nun vorliegenden Vorprojektes vom Studienbüro, was die Verbindung der Ortschaften von Elsenborn und Berg mit der TWA angeht;

In Erwägung, dass die geschätzten Kosten dieser Maßnahmen sich wie folgt beziffern lassen:

- Für die Ortschaft Elsenborn insgesamt 300.000,00 €;
- Für die Ortschaft Berg insgesamt 150.000,00 €;

Nach Durchsicht des sehr ausführlichen und aufschlussreichen Begründungsberichtes der geplanten Arbeiten und nach eingehender Diskussion;

In Anbetracht, dass das Vorprojekt in der vorliegenden Form angenommen werden kann: BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, HEINEN E und CHRISTEN):

Einziger Artikel: Das vorliegende Vorprojekt zur Vernetzung der Ortschaften Elsenborn und Berg mit der Trinkwasseraufbereitungsanlage Elsenborn und dem damit verbundenen Bau von Zufuhrleitungen durch das Studienbüro BERG & Partner in Eupen wird prinzipiell angenommen.

Die geschätzten Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf:

- Insgesamt 300.000,00 € für den Anschluss der Ortschaft Elsenborn;
- Insgesamt 150.000,00 € für den Anschluss der Ortschaft Berg.

Dem Projektautor ergeht demnach Auftrag zur Planung des endgültigen Projektes.

b. Genehmigung von Arbeiten zu Brunnenbohrungen. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Arbeitsaufträge.

Auf Grund dessen, dass das Studienbüro SGS in Gembloux damit beauftragt wurde, Studien über zusätzliche Wasservorkommnisse auf dem Gebiet der Gemeinde in die Wege zu leiten;

Nachdem das Studienbüro verschiedene Stellen im Bereich „Regenberg“ ausgemacht hat und nunmehr vorschlägt, entsprechende Tiefenbohrungen durchzuführen;

In Anbetracht, dass die einschlägigen Genehmigungen zur Durchführung solcher Tiefenbohrungen bei den zuständigen Behörden eingeholt wurden;

Auf Grund des nun vorliegenden Vorschlages von Auftragsbedingungen durch das Studienbüro, beinhaltend die technischen Vorgaben sowie die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen mit Aufmaß;

In Anbetracht, dass sich die Kosten dieser Arbeiten zwischen 53.450,00 € und 78.900,00 € bewegen, diese aber durchaus auch um Optionen in Höhe von 57.700,00 € erweitert werden könnten;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt, den Arbeitsauftrag im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben;

In Anbetracht, dass zur Durchführung der Arbeiten im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2012 unter Artikel 874/732-14-/60 die nötigen Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Vorschläge zur Durchführung von Tiefenbohrungen im Bereich des Gebietes „Regenberg“ auf Eigentum der Gemeinde, beinhaltend die technischen Vorgaben sowie die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen mit Aufmaß werden hiermit angenommen.

Die Kosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf bis zu 136.600,00 €.

Art. 2: Die Vergabe des Arbeitsauftrages erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

Art. 3: Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über Artikel 874/732-14-60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2012.

Art. 4: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,
gez. E. DANNEMARK
